

## **Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 5 Kiel zur Bundestagswahl am 24. September 2017**

Die Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) und nach der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255).

Gem. § 32 BWO fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 5 Kiel auf. Dieser umfasst die Gebiete der Gemeinden Altenholz und Kronshagen sowie das der Landeshauptstadt Kiel.

**Kreiswahlvorschläge** müssen schriftlich spätestens bis zum

**17. Juli 2017, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

in meinem Büro, Rathaus, Fleethörn 9, Zimmer 140-142, 24103 Kiel eingereicht werden.

**Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.**

Der Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) muss enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 BWO beizufügen:

1. die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers (Anlage 15 BWO), dass sie ihrer / er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat;
2. eine Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde (Anlage 16 BWO),
3. Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - a) die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 BWO) mit den Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 BWO), dass bei der Bewerberaufstellung bzw. Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, § 21 BWG beachtet wurde: Bewerber/innen und Vertreter/innen wurden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede/r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/in war

vorschlagsberechtigt. Den Bewerber/innen ist Gelegenheit gegeben worden sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

- b) eine Versicherung an Eides statt der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO);
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Wahlrechtsbescheinigungen der Unterzeichner/innen gem. § 20 Abs. 2 und 3 BWahlG sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss. Dies gilt für Einzelbewerber und Parteien, die ihre Wahlteilnahme beim Bundeswahlleiter (gem. § 18 Abs. 2 BWG i. V. m. § 33 BWO) anzeigen müssen:

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (19. Juni 2017, 18.00 Uhr) dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die zu verwendenden amtlichen Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von mir kostenfrei ausgestellt oder als Druckvorlage in elektronischer Form bereitgestellt.

Die Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden vom Landeswahlleiter, Düstembrooker Weg 92, 24105 Kiel ausgegeben.

Kiel, 29. März 2017

Der Kreiswahlleiter  
Wolfgang Röttgers